Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3524

24. 11. 88

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz — GRG)
— Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 § 120 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Verträge sollen auch regeln, inwieweit die ambulante Behandlung in den Krankenhäusern erweitert werden kann, welcher Personalbedarf für diese Ausweitung der ambulanten Behandlung erforderlich ist und welche Abrechnungsmodalitäten eingreifen."

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Die Ausweitung der ambulanten Behandlung in den Krankenhäusern führt zu einer deutlichen Senkung der Kosten, weil die Betten nur für wirklich notwendige Behandlungen belegt werden. Dadurch wird die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität der Krankenhäuser erhöht, der Überkapazitätenabbau vorangetrieben. Die Ausweitung der ambulanten Behandlung führt zu einer Erhöhung der Sicherheit der Patienten, Verringerung der Risiken und bestmöglichen Betreuung bei Ausnutzung der bereits vorhandenen Instrumente und Einrichtungen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333